Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 7. Sitzung (05.03.1864)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 83 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 5. März 1864.

Kommissionsbericht

über

das Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung.

Erstattet

von Ministerialrath Dr. **Jolly.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Einführung der neuen Strafprozeßordnung, welche auf dem vorigen Landtage zwischen der Großh. Regierung und den Kammern vereinbart wurde, erheischt nicht nur eine einfache Angabe des Zeitpunktes, von welchem an das neue Gesetz gelten soll, und eine Bezeichnung der durch dasselbe aufzuhebenden älteren Gesetze, sondern sie macht, um Zweifeln und Verwirrungen vorzubeugen, noch einige weitere besondere Bestimmungen nothwendig. Aus diesem Grunde schien es zweckmäßig, die Einführungsbestimmungen, die ausgedehnter sind, als es sonst bei neuen Gesetzen der Fall zu sein pflegt, und die doch alle nur eine ganz vorübergehende Bedeutung haben, in einem besonderen Gesetze zusammenzustellen.

Art. I. gibt den Tag, an welchem die Strafprozeßordnung Geltung erlangen soll, nicht direkt an, sondern verfügt nur, es solle derselbe Tag sein, an welchem auch die neue Gerichtsverfassung in Wirksamkeit tritt. Damit ist der in der Natur der Verhältnisse liegenden thatsächlichen Nöthigung, beide Gesetze, die ein zusammenhängendes Ganze bilden, vereint in's Leben einzuführen, der Charakter rechtlicher Nothwendigkeit beigelegt, während es der Regierung vorbehalten bleibt, den von Vollendung der nothwendigen Vorbereitungen abhängenden Zeitpunkt der gleichzeitigen Einführung beider Gesetze durch Verordnung zu bestimmen.

Die in Art. II. enthaltene Bezeichnung der älteren Gesetze, welche durch die neue Strafprozeßordnung außer Kraft gesetzt werden, veranlaßt uns, dem hohen Hause vorzuschlagen, in Betreff des nicht aufgehobenen § 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. Februar 1851 einen ähnlichen Wunsch auszusprechen, wie er während

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der letzten Session unter einer gewissen Zustimmung der Großh. Regierung von dem andern Hause in dessen Protokollen niedergelegt wurde. Der fragliche § 9 macht nämlich die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Dieners wegen Amtsvergehen, worunter nicht bloß Verletzungen seiner spezifischen Amtspflichten, sondern alle von ihm bei Ausübung seines Amtes begangenen Vergehen, z. B. auch Injurien verstanden werden, von der Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde, bezw. des Staatsministeriums abhängig. So unzweifelhaft es geboten ist, den Beamten nicht schutzlos jeder frivolen oder rachsüchtigen Anschuldigung Preis zu geben, so gewiß noch höhere Staatsinteressen fordern, daß eine angeschuldigte, aber vielleicht von der vorgesetzten Behörde befohlene Handlung eines Beamten nicht ohne deren Wissen und ohne die ihr eingeräumte Möglichkeit einer Vertheidigung als Vergehen abgeurtheilt werde: so wird es doch immer von dem natürlichen Gefühl als eine schwere Beeinträchtigung des Rechts empfunden werden, wenn die strafgerichtliche Verfolgung desjenigen, dem ein Vergehen vorgeworfen wird, gegen welchen möglicher Weise dringende Verdachtsgründe vorliegen, von dem freien Ermessen einer vielleicht im Verhältniß der Mitschuld stehenden Verwaltungsbehörde abhängig gemacht wird. Diese Erwägungen lassen Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die einfache Aufhebung des § 9 eben so unthunlich, wie eine Aenderung desselben wünschenswerth erscheinen. Nach unserem Dafürhalten wäre eine Anklage des Staatsanwaltes gegen einen öffentlichen Diener wegen Amtsvergehen nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde, bezw. des Staatsministeriums zu gestatten. Dem Staatsanwalte selbstständig die Verfolgung derartiger Vergehen, ebenso wie die anderer Vergehen zu überlassen, schiene uns nicht zweckmäßig; er würde dadurch gegen die Natur der Verhältnisse zu einer gewissen Oberaufsicht über sämmtliche Beamten berufen. Auch der einfache Strich des § 9 würde, wenigstens thatsächlich, zu dem gleichen Resultate führen, daß der Staatsanwalt Amtsvergehen öffentlicher Diener nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde verfolgen, oder bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dieser und ihm, die Entscheidung des Justiz- oder des Staatsministeriums einholen würde. Immerhin schiene es uns aber würdevoller und dem Geist des Gesetzes, welches dem Staatsanwalt die Verfolgung aller zu seiner Kenntniß kommenden Verbrechen zur Amtspflicht macht, entsprechender, ihn bei der strafgerichtlichen Verfolgung von Amtsvergehen nicht etwa bloß durch eine Instruktion, sondern durch das Gesetz selbst von der Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde, bezw. des Staatsministeriums abhängig zu machen. Ist diese Genehmigung für die offizielle, unmittelbar im Staatsinteresse selbst erhobene Anklage entschieden zweckmäßig, so stellt sie sich umgekehrt als eine Verkümmerung des Rechts dar, wenn sie auch in den Fällen verlangt wird, in welchen der Verletzte Sühne des von ihm erlittenen Unrechts verlangt, sei es auf dem Weg der Privatanklage, sei es durch Beantragung einer Untersuchung. Im Interesse des Rechts muß die erste in den dazu geeigneten Fällen unbedingt frei gegeben werden, und hinsichtlich der zweiten ist, da nach dem oben Bemerkten die strafgerichtliche Verfolgung öffentlicher Diener wegen Amtsvergehen überhaupt nicht von dem Staatsanwalt abhängt, eben so zu verfahren, wie wenn er bei einem andern Verbrechen auf die Anzeige des Verletzten die strafgerichtliche Verfolgung verweigert hätte; d. h. der Antrag auf Untersuchung ist bei der Raths- und Anklagekammer zu stellen, welche, wenn sie ihn begründet findet, die strafgerichtliche Verfolgung in der gewöhnlichen Form anordnet (St.-P.-O. Entw. § 62). Damit würde dem öffentlichen Diener gegen die Gefahr, mit frivolen Anklagen belästigt zu werden, ganz der gleiche Schutz, wie jedem andern, gewährt, und mehr kann er nicht beanspruchen. Dagegen muß bei der strafgerichtlichen Verfolgung eines Beamten, welche ohne, vielleicht selbst gegen den Willen der Regierung eingeleitet ist, dieser Gelegenheit geboten werden, die möglicher Weise kollidirenden höheren Staatsinteressen gebührend zur Geltung zu bringen. Abgesehen von der ihr zuzugestehenden Möglichkeit, einen Kompetenzkonflikt zu erheben, ist sie schon mit Rücksicht darauf von dem eingeleiteten Verfahren zu benachrichtigen, während dessen sie für befugt zu erachten ist, die ihr zweckdienlich scheinenden Anträge zu stellen; ebenso wäre ihr das Recht einzuräumen, bei der Hauptverhandlung sich durch einen Beauftragten vertreten zu lassen, der mit seinen Ausführungen und Anträgen vor der Urtheilsfällung gehört werden müßte. Durch diese der Regierung gebotene Gelegenheit, in jedem Stadium des Prozesses alle Gesichtspunkte geltend zu machen, welche zur Entschuldigung oder Rechtfertigung des Beamten dienen können, wäre den eigenthümlichen Verhältnissen, nach welchen die angeschuldigte That nicht rein und schlechthin als die Privathandlung des An-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

geklagten erscheint, genügend Rechnung getragen und die wohlbegründeten Interessen der Staatsregierung mit dem höchsten Interesse des Staates, die Herrschaft des Rechts in keiner Weise zu verkümmern, in Einklang gebracht.

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß eine Aenderung des § 9 ungefähr in dem angedeuteten Sinne wünschenswerth sei; die Majorität war geneigt, noch einen Schritt weiter zu gehen und die für wünschenswerth erachtete Aenderung gleich in dem vorliegenden Gesetze vorzunehmen. Die Herren Regierungskommissäre sprachen sich aber dagegen aus, weil eine derartige Aenderung über die herkömmlich beobachteten Gränzen eines Amendements hinausgehe und in die Initiative der Regierung eingreife, weil die Frage richtiger bei einer künftigen Revision des Strafgesetzbuches, als in dem Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung ihre Lösung finde, und weil die vorgeschlagenen Bestimmungen eine Aenderung des einen integrirenden Bestandtheil der Verfassung bildenden sog. Staatsdienereedictes vom 30. Januar 1819 (§ 16) in sich schließe. Die Mehrheit der Kommission konnte sich zwar davon nicht überzeugen, daß das zuletzt erwähnte Gesetz ein Verbot enthielte, einen öffentlichen Diener wegen Amtsvergehen ohne Genehmigung des Staatsministeriums strafgerichtlich zu verfolgen, und die weiter angeführten formellen Schwierigkeiten schienen ihr nicht sehr erheblich. Da aber die Herren Regierungskommissäre den Vorschlag, die fragliche Aenderung des § 9 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 in dem vorliegenden Gesetze auszuführen, ablehnten, erübrigt nur, die Ansicht dieses hohen Hauses, ähnlich wie es während der vorigen Session die zweite Kammer gethan hat, in Form eines Wunsches auszusprechen, worauf wir uns einen Antrag zu stellen erlauben. Wir setzen dabei voraus, die Großh. Regierung werde, sofern sie überhaupt auf die Wünsche der Kammern glaubt eingehen zu können, die entsprechenden Gesetzesvorschläge nicht bis zu der wohl noch in ungewisser Zukunft liegenden Revision des Strafgesetzbuches verschieben.

Art. III. bis VI. verbreiten sich über die Anwendung der neuen Strafprozeßordnung auf Verbrechen, die vor Einführung derselben begangen worden und wegen deren möglicher Weise schon vor diesem Zeitpunkte eine Untersuchung eingeleitet war. Wir erlauben uns zur Erläuterung der einzelnen aufgestellten Grundsätze auf die Motive zu verweisen.

Art. VII. und VIII. bestimmen, daß die am Einführungstage des neuen Gesetzes anhängigen, aber noch nicht abgeurtheilten Strafsachen durch die nach der neuen Gerichtsverfassung zuständigen Gerichte abgeurtheilt werden sollen, und zwar, sofern es sich um ein Urtheil erster Instanz handelt, nach dem neuen Gesetz, während Rekurse nach den bisherigen Gesetzen behandelt werden sollen. Diese letzte Vorschrift ist billig und zweckmäßig; das bisherige Verfahren ließ bei geringeren in der ersten Instanz gebotenen Garantien den Rekurs in ausgedehntem Maaße zu, welcher bei den nach diesem Verfahren abgeurtheilten Sachen dem Verurtheilten durch Einführung des neuen Gesetzes nicht ohne Härte abgeschnitten werden kann. Gegen die Verhandlung dieses Rekurses in den alten Formen, welche sich an das erstinstanzliche Verfahren anschließen, ist nichts einzuwenden.

Eigenthümlicher ist der in beiden Artikeln, und eben so in Art. IX. befolgte Grundsatz, daß Urtheile, welche am Einführungstag des neuen Gesetzes beschlossen, aber noch nicht verkündigt sind, als Urtheile aufrecht erhalten bleiben sollen. Die juristische Inkorrektheit dieses Grundsatzes ist nicht zu verkennen; die daraus entspringenden Bedenken treten aber doch hinter der entschiedenen praktischen Zweckmäßigkeit desselben zurück. Er ermöglicht, bis zum letzten Moment vor Einführung des neuen Gesetzes eine möglichst große Anzahl anhängiger Strafsachen abzuurtheilen, und damit den immerhin mißlichen Uebergang eines Prozesses aus dem alten in das neue Verfahren auf eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Fällen zu beschränken, während die Anwendung des normalen Satzes, daß nur das verkündete Urtheil Geltung hat, dahin führen würde, daß schon mehrere Tage vor der Einführung des neuen Gesetzes Strafsachen nicht mehr mit Erfolg abgeurtheilt werden könnten, weil die Verkündung des Urtheils nicht mehr rechtzeitig vorzunehmen wäre.

Zur Gleichartigkeit des Ausdruckes schlagen wir vor, in Art. VIII., wie in VII. und IX. statt „gefällte" „beschlossene" Urtheile zu sagen.

Zu der Erläuterung des Art. IX. haben wir den Motiven nichts hinzuzufügen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die beiden letzten Artikel des Entwurfs endlich enthalten nothwendige Uebergangsbestimmungen. Die Minderung der Kreisliste der Geschworenen und die Bildung der Bezirksliste für den Schöffendienst hat nämlich nach Beil. I. § 14 und Beil. II. § 3 zur Str.-P.-O. unter Mitwirkung von Organen zu geschehen, welche erst durch die neue Verwaltungsorganisation werden geschaffen werden. Nun soll zwar diese gleichzeitig mit der Gerichtsverfassung und der Str.-P.-O. in's Leben treten; die fraglichen, durch Wahl zu konstituirenden Organe können aber nicht schon an dem nämlichen Tage vorhanden sein, während die Bildung der Bezirksliste für den Schöffendienst, der unmittelbar nach Einführung der Str.-P.O. beginnt, schon etwas früher erfolgt sein muß, und die Minderung der Kreisliste der Geschworenen mindestens 14 Tage vor Eröffnung der Urtheilssitzung zu geschehen hat. Es mußten also für die erstmalige Vornahme dieser Geschäfte andere Organe bestimmt werden, auf deren Dasein in dem entscheidenden Zeitpunkt mit unbedingter Sicherheit gerechnet werden kann. Rechtfertigen sich damit die in Art. X. und XI. enthaltenen Vorschläge, so wird doch Art. X. einer kleinen Aenderung bedürfen. Es ist nämlich gleichgiltig, ob bereits am Einführungstag der Str.-P.-O. die in Zukunft zur Vornahme der Minderung der Kreisliste der Geschworenen berufenen Organe vorhanden sind; es genügt, wenn sie nur in dem Zeitpunkte existiren, in welchen sie die fragliche Funktion vorzunehmen haben; an jenem ersten Tage werden sie jedenfalls noch nicht da sein, in dem spätern Termin können sie aber, namentlich wenn in dem einen oder dem andern Kreis eine Quartalsitzung der Geschworenen ausfallen sollte, wohl konstituirt sein. Es wird also in Art. X. als der entscheidende Tag nicht der der Einführung der neuen Str.-P.-O., sondern derjenige zu bezeichnen sein, an welchem die Minderung der Kreisliste der Geschworenen, vorgenommen werden soll.

Die Anträge Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, gehen dahin:

Art. I—VII. unverändert anzunehmen;

Art. VIII. unter Veränderung des Wortes „gefällten" in „beschlossenen" zuzustimmen;

Art. IX. und XI. unverändert;

Art. X. dagegen in folgender Fassung anzunehmen:

> Wenn in dem Zeitpunkte, in welchem nach Einführung der neuen Strafprozeßordnung die Minderung der Kreisliste der Geschworenen vorzunehmen ist (§ 14 der 1. Beilage zur Strafprozeßordnung), die neue Organisation der inneren Staatsverwaltung noch nicht vollständig ausgeführt sein sollte, so wird die Minderung in der bisherigen Weise (§ 60 und 61 des Gesetzes vom 5. Februar 1851), jedoch nur durch die Präsidenten der Kreis- und Appellationsgerichte unter Beiziehung des dienstältesten Rathes vorgenommen.

Endlich beantragen wir, den Wunsch zu Protokoll zu erklären:

> Großh. Regierung möge den Ständen einen Gesetzentwurf zur Berathung und Zustimmung vorlegen, durch welchen § 9 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 dahin abgeändert wird, daß die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Dieners wegen Amtsvergehen auf Antrag bezw. auf Privatanklage des Verletzten auch ohne Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde oder des Staatsministeriums zulässig sei und der Regierung nur das Recht eingeräumt werde, durch Erklärungen und Anträge in dem Prozeß zu interveniren.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 84 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 5. März 1864.

Kommissionsbericht

über

die Gesetzesentwürfe, die Rechtsverhältnisse der Richter und deren Besoldung betreffend.

Erstattet

von Hofrath Dr. **Schmidt.**

Durchlauchtigster Herr Präsident!

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die beiden hier zu besprechenden Gesetzesentwürfe bilden zusammen die Wiedervorlage eines, auf dem vorigen Landtage nicht zum Abschluß gekommenen Gesetzesentwurfs, jedoch in wesentlich revidirter Gestalt. Da über jenen früheren Entwurf Ihre damalige Kommission sich ausführlich ausgesprochen, und die hohe Kammer die Anträge derselben in allen wesentlichen Stücken zu den ihrigen gemacht hat; da ferner Ihre gegenwärtige Kommission die damals aufgestellten Grundsätze nach wie vor für die richtigen hält: so wird es wesentlich auf Untersuchung der Frage ankommen, ob und in wie weit die neuen Vorschläge der Großherzoglichen Staatsregierung den früheren Anträgen der ersten Kammer entsprechen. Dabei ist im Allgemeinen von der Anerkennung auszugehen, daß in den meisten und wichtigsten Punkten ein Eingehen auf die damaligen diesseitigen Anträge vorliege. Da nun die konstitutionelle Staatsform auf gegenseitiges Nachgeben der verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung berechnet ist, so wird von Seiten der ersten Kammer diesen erneuten Vorschlägen der Großh. Staatsregierung auch da, wo noch Differenzen vorhanden sind, überall in soweit zu entsprechen sein, als es sich dabei nicht um das Aufgeben von Prinzipien handelt.

Unter den früheren Anträgen der ersten Kammer war besonders einer von prinzipieller Wichtigkeit. Während nämlich die damalige Vorlage der Großh. Staatsregierung die Garantieen der Unabhängigkeit lediglich den Kollegialrichtern gewähren, den Amtsrichtern versagen wollte, beantragte die erste Kammer die unbedingte Aufnahme der Amtsrichter in das Gesetz. In dieser sehr bedeutsamen Frage entspricht die gegenwärtige Vorlage der Hauptsache nach

unserem damaligen Wunsch: und gerade dieser Umstand ist es, der nach unserem Dafürhalten das hohe Haus zu anderweitigem Entgegenkommen bestimmen sollte.

Ein anderer diesseitiger Antrag allgemeiner Art war formeller Natur. Der Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Richter ist bestimmt, ein Verfassungsgesetz zu werden. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß in ein solches nur die relativ unwandelbaren Prinzipien gehören, nicht aber das dem Wechsel leicht unterliegende Detail, machte die erste Kammer den Vorschlag, das letztere in ein besonderes, gewöhnliches Gesetz auszuscheiden. Zwei Dinge rechnete sie dahin: einmal die Bestimmung der Höhe der Besoldungen, sodann die Feststellung der Disciplinarstrafen und der Zusammensetzung des Disciplinargerichtshofes. Die jetzige Vorlage willfahret diesem Vorschlage mindestens zu einem Theil. Die Besoldungsverhältnisse nämlich will auch sie durch besonderes, gewöhnliches Gesetz geregelt wissen: und in der That ist die Angemessenheit der Trennung hier auf den ersten Blick einleuchtend. Dagegen sollen die Disciplinarverhältnisse vollständig durch das Verfassungsgesetz geregelt werden. Nun sind wir zwar in der Sache selbst noch derselben Ansicht wie früher; denn es läßt sich nicht füglich einsehen weshalb, wenn die Kriminalstrafen und die Kriminalgerichte in einfachen Gesetzen geregelt werden, gerade die Disciplinarstrafen und die Disciplinargerichte unter den Schutz der Verfassung gestellt werden sollen. Allein das ist doch vorwiegend eine formelle Frage ohne wesentliches, materielles Gewicht: und wir glauben daher, daß wir gemäß unserer oben ausgesprochenen Auffassung dieselbe auf sich beruhen lassen sollen.

Gehn wir nunmehr zur Besprechung des Einzelnen, und zwar zuerst des Verfassungsgesetzes über.

Der erste, nach dem Vorschlag der zweiten Kammer hinzugefügte Paragraph spricht denselben Grundsatz in direkter Form aus, welchen der frühere erste Paragraph in indirekter Form zu erkennen gab: daher nehmen wir an ihm keinen Anstoß. Der zweite Paragraph entspricht dem zweiten Satz von § 3 der Vorschläge der ersten Kammer; ebenso der dritte Paragraph unserem ersten, der vierte Paragraph unserem zweiten und dem ersten Satz unseres § 3.

Eine besondere Besprechung verlangt der fünfte Paragraph, welcher in seinem ersten Satz den Vorschlägen der zweiten Kammer entnommen, eine Abweichung von der allgemeinen Regel zu Ungunsten lediglich eines Theils der Richter herbeiführen soll, nämlich der Amtsrichter.

Nach dem ersten Satz dieses Paragraphen sollen die Amtsrichter während der ersten fünf Jahre im Staatsdienst auf eine andere Staatsstelle dann versetzt werden dürfen, wenn das vorgesetzte Appellationsgericht eine solche Versetzung im Interesse des Dienstes beantragt oder gutheißt. — Wir erkennen an, daß die Anstellung eines seinem Amte nicht gewachsenen Richters trotz aller Umsicht der leitenden Behörden vorkommen könne. Nun glauben wir zwar, daß die für den Staat aus einem solchen Vorkommnis erwachsenden Nachtheile in der Wirklichkeit geringer sind, als sie scheinen mögen; weil nur in seltenen Fällen der Untüchtige sich weigern wird, seinen Posten mit einem solchen zu vertauschen, für welchen seine Kräfte zureichen und weil in diesen seltenen Fällen nach Anleitung von § 17 geholfen werden kann. Da jedoch, was die Hauptsache ist, die Unabhängigkeit des Richterstandes durch die vorgeschlagene Maßregel nicht gefährdet wird: so haben wir keine Einwendung zu erheben.

Nach dem zweiten Absatz dieses Paragraphen soll, wenn das Appelationsgericht die Versetzung eines Amtsrichters in der angegebenen Weise gutgeheißen, dem Staatsministerium die Befugnis zustehen zu verfügen, daß die diesem Amtsrichter innerhalb der ersten fünf Dienstjahre anfallende Besoldungszulage erst nach Ablauf der fünf Dienstjahre einzutreten habe. Wie wir durch die Begründung erfahren, wurde dieser Zusatz für den Fall gemacht, daß sich etwa die Versetzung nicht sofort nach dem Spruch als thunlich erweise. Vermuthlich werden die hier geforderten Voraussetzungen nicht sehr häufig sich vereiniget finden; aber es ist immerhin möglich und die Vorschrift selber nicht zu beanstanden.

Der dritte Satz bringt abermals eine Kautel, und zwar transitorischer Natur, an der wir ebenfalls keinen Anstoß nehmen.

Dagegen regt der ganze Paragraph ein Bedenken an. Wie angegeben, spricht er nur von den Amtsrichtern. Nun kann man aber während der ersten fünf Jahre im Staatsdienst auch zum Mitglied eines Kollegialgerichts er-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

nannt werden und auch hier ist Irrthum über die Befähigung des Ernannten möglich; denn daß die Tüchtigkeit der Kollegialrichter durch ihre Anstellung im Kollegium erprobt sei, können wir nicht annehmen, weil man sich lediglich durch eigene Thätigkeit erprobt, nicht durch die eines Anderen. Dazu kommt, daß durch eine derartige Unterscheidung immerhin eine, wenn thunlich zu vermeidende Aristokratie im Richteramt herbeigeführt zu werden scheint. Man könnte daher geneigt sein, die Bestimmungen dieses Paragraphen auch auf die Kollegialrichter zu erstrecken. Da jedoch die Großh. Staatsregierung erklärt, daß für eine derartige Ausdehnung ein praktisches Bedürfnis nicht vorliege, indem die Anstellung bei Kollegialgerichten in den ersten fünf Dienstjahren verhältnismäßig selten und nur bei ganz besonders befähigten jüngeren Juristen vorkommen werde; da es ferner schwierig sein würde, eine zur Begutachtung geeignete Behörde aufzufinden, weil die Qualifikation des einzelnen Mitglieds eines Kollegialgerichts dem übergeordneten Gerichtshof kaum bekannt sein kann: so glauben wir, daß es bei der Beschränkung auf die Amtsrichter füglich sein Bewenden haben könne.

Der sechste Paragraph des Entwurfs entspricht dem ersten Satz von § 5 der ersten Kammer, welcher so lautete: „Die Besoldungsverhältnisse der richterlichen Beamten sind durch besonderes Gesetz zu regeln" und den Sinn hatte daß die Feststellung der Höhe der Besoldungen dem Ermessen der Staatsregierung entzogen, und durch ein einfaches, nicht durch ein Verfassungsgesetz geregelt werden solle. Jener § 5 der ersten Kammer enthielt noch zwei andere Sätze, in welchen die Gewährung von Remunerationen mit einer bestimmten Ausnahme, die von Funktionsgehalten ausnahmslos für unzulässig erklärt wird. Der vorliegende Entwurf hat diese beiden Punkte dem Verfassungsgesetz entzogen und sie dem gewöhnlichen Gesetze eingefügt. Da es sich dabei nicht um wandelbares Detail, sondern um allgemeine, zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit des Richterstandes nothwendige Feststellungen handelt, so dürfte das Verfassungsgesetz allerdings die geeignetere Stelle für die Aufnahme dieser Sätze sein. Allein in der Sache macht das einen nur sehr geringen Unterschied.

Der siebente Paragraph gehört streng genommen nicht in dieses Gesetz, weil nicht von Richtern, sondern von Staatsanwälten handelnd. Es steht jedoch sein Inhalt mit dem vorliegenden Gesetz in einem materiellen Zusammenhang; denn es soll durch ihn der Staatsregierung leichter ermöglichet werden, Staatsanwälte aus der Zahl der Richter zu gewinnen. Nun aber scheint der erste Satz dieses Paragraphen einigermaßen der Aufklärung zu bedürfen. In der früheren Vorlage der Staatsregierung wurden den aus dem Stande der Richter ernannten Staatsanwälten die Besoldungsrechte der Richter unbedingt vorbehalten und auch die Anträge der zweiten Kammer hielten dieselbe Richtung ein. Jetzt dagegen sollen jenen lediglich die Rechte des § 1 dieses Gesetzes erhalten bleiben, also in Wahrheit nur das eine Recht der Unwiderruflichkeit. Da nun die Staatsanwälte dem Staatsdieneredikt von 1819 unterstehen, also nach fünfjähriger Dienstzeit durchaus nicht unbedingt entlaßbar sind, so kann der angeführte Ausspruch dieses Paragraphen nicht füglich etwas anderes bedeuten, als daß die dem Richterstand entnommenen, noch nicht fünf Jahre in Staatsdienst stehenden Staatsanwälte nicht unbedingt, sondern nur nach den Vorschriften von § 5 entlaßbar sind. Eine solche ganz specielle Bestimmung erscheint von allzu geringer praktischer Brauchbarkeit, als daß sie die Aufnahme in dieses Verfassungsgesetz verdiente. Dagegen ist es für die genannten Staatsanwälte allerdings von Wichtigkeit, daß sie, wie der Paragraph weiter bestimmt, nur in den Richterstand zurückversetzt werden dürfen und in diesem Fall in ihre früheren Besoldungsrechte unverkümmert zurücktreten. Wir schlagen daher mit Zustimmung der Großh. Staatsregierung folgende Fassung dieses Paragraphen vor:

> Die Richter, welche zu Staatsanwälten ernannt werden, können zwar jederzeit des staatsanwaltlichen Dienstes enthoben werden, aber sie sind alsdann in das Richteramt zurück zu versetzen, und zwar mit derjenigen Besoldung, die sie haben würden, wenn sie in demselben verblieben wären.

Der achte, den Begriff des Disciplinarvergehens bestimmende Paragraph ist den früheren Anträgen der ersten Kammer entnommen.

Der neunte und der zehnte Paragraph handeln zuerst von den Disciplinarstrafen, und zwar in ähnlicher Weise wie in der ersten Vorlage. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat damals ihre Zustimmung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ausgesprochen, mit Ausnahme eines einzigen, die auf Wartgeld Gestellten betreffenden Punktes. Die gegenwärtige Vorlage ist dieser Auffassung beigetreten.

Auch in einer anderen, wichtigeren Beziehung entspricht der jetzige Entwurf dieses Paragraphen den damaligen Anträgen der ersten Kammer. Er hat nämlich darauf verzichtet, die Zuerkennung der geringeren Disciplinarstrafen dem Justizministerium zuzuweisen, vielmehr dieselben, wie von der ersten Kammer beantragt wurde, dem Disciplinarhof ausnahmslos überlassen. Dagegen sollen, wie ebenfalls die erste Kammer früher beantragte, bloße Ordnungsstrafen von der Aufsichtsbehörde erkannt werden dürfen und es sind diese nach dem Antrag der zweiten Kammer präcisirt worden.

Der elfte Paragraph ist die Wiederholung des schon früher als vollkommen zweckmäßig anerkannten § 8 des ersten Entwurfs.

Der zwölfte Paragraph regulirt den Disciplinarhof für Kollegialrichter in der früheren, von der Kommission der ersten Kammer gebilligten Weise. Ebenso ordnet der dreizehnte Paragraph den Disciplinarhof für die Amtsrichter der Hauptsache nach so, wie die Kommission der ersten Kammer es früher für zweckmäßig erklärt hat. Der vierzehnte und der fünfzehnte Paragraph, beide von dem Verfahren handelnd, geben jetzt so wenig wie früher zu Ausstellungen Anlaß.

Der sechzehnte Paragraph handelt von der Suspension vom Amt während des gerichtlichen Strafverfahrens oder der dienstpolizeilichen Untersuchung; ein sachgemäßer, von der zweiten Kammer beantragter Zusatz.

Der siebenzehnte und der achtzehnte Paragraph sind Wiederholungen von § 13 und § 14 der ersten Vorlage. Dem ersten dieser Paragraphen hat die erste Kammer damals unbedingt zugestimmt. Dagegen strich sie den ersten Satz von § 18 „die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit der neuen Gerichtsverfassung eintritt" weil sie glaubte, derselbe könne zu praktischen Inkonvenzien führen und sei doch zugleich für die Staatsregierung ohne Nutzen. Die gegenwärtige Vorlage wiederholt ihn dennoch: wir beanstanden ihn nicht mehr.

Endlich im neunzehnten Paragraphen wird dieses Gesetz nicht nur zu einem Bestandtheil der Verfassung gemacht, sondern auch zu einem Bestandtheil des Staatsdieneredikts von 1819. Die erste Kammer strich in der früheren Verhandlung den letzten Zusatz; einmal weil er ohne erkennbaren Nutzen und dann weil diesem Staatsdieneredikt selbst ein baldiges Ende zu wünschen ist. Die Folge der Beibehaltung wird vorwiegend darin bestehen, daß man bei der offenbar nicht fern liegenden Aufhebung jenes Edikts das Fortbestehen des vorliegenden Gesetzes ausdrücklich wird aussprechen müssen.

Der zweite, die Besoldungen der Richter betreffende Gesetzesentwurf entspricht in sehr vielen Hauptpunkten den von der Kommission der ersten Kammmer in dem früheren Bericht ausgesprochenen Ansichten. Anders als in der ersten Vorlage, aber unserer damaligen Auffassung gemäß sind:

1) auch die Amtsrichter in das Gesetz aufgenommen worden. Es wird
2) nicht blos wie früher das Maximum, sondern auch das Minium der Besoldungsbeiträge fixirt, und zwar in vollkommen entsprechender Weise. Die Begründung fügt als selbstverständlich hinzu, daß einem Richter bei seiner Anstellung ein höherer als der Minimalbetrag seiner Kategorie müße bewilligt werden können. Mit Recht; denn das entspricht dem praktischen Bedürfniß und widerspricht nirgends dem Geiste des Gesetzes.
3) Auch die Besoldungen der Vorstände der Kollegialgerichte werden, wie die Komission der ersten Kammer es gewünscht, definitiv festgestellt. Anstoß nehmen wir hier lediglich an den Sätzen von § 4:
   „Richter, welche zu Vorsitzenden eines Kreisgerichts ernannt sind, können eine Funktionszulage bis zu 300 Gulden erhalten. Sonst sind Funktionsgehalte unstatthaft."

Danach kann die Staatsregierung zwar nicht mehr als 300 Gulden Funktionsgehalt gewähren, aber innerhalb dieser Grenze hat sie freie Hand, und wenngleich die Absicht der Großh. Staatsregierung die entgegengesetzte ist, so

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat doch die Fassung die Deutung gefunden, als ob diese Vorsitzenden der Funktion des Vorsitzes zu jeder Zeit ohne weiteres enthoben werden könnten. Schon in dem früheren Bericht hat sich Ihre Kommission dahin ausgesprochen, daß sie das System der Funktionsgehalte überhaupt für unzulässig halte und die hohe Kammer hat diese Auffassung zu der ihrigen gemacht. Wir glauben daher wie früher, daß die Besoldung auch dieser Vorsitzenden durch das Gesetz festgestellt werden sollte, wie die der übrigen, und schlagen in Uebereinstimmung mit den früheren Ausführungen folgende Fassung vor:

Die Vorsitzenden eines Kreisgerichts erhalten eine Besoldungszulage von 300 Gulden über den Betrag hinaus, welcher ihnen nach § 1 und 2 dieses Gesetzes zusteht.

Beilage Nr. 85 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 5. März 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1860 und 1861

I. der Postverwaltung:

die Einnahme des ordentlichen Etats mit . .	2,999,272 fl. 20 kr.
„ Ausgabe des ordentlichen Etats mit . . .	2,120,613 fl. 17 kr.
„ Ausgabe des außerordentlichen Etats mit .	9,000 fl. — kr.

II. der Eisenbahnbetriebsverwaltung:

die Einnahme des ordentlichen Etats mit . .	13,309,146 fl. 26 kr.
„ Ausgabe des ordentlichen Etats mit . . .	7,380,779 fl. 42 kr.
„ Ausgabe des außerordentlichen Etats mit .	649,621 fl. 35 kr.

für gerechtfertigt, und

III. der Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn:

die ordentlichen Einnahmen mit	3,058,087 fl. 48 kr.
„ „ Ausgaben mit	1,635,959 fl. 45 kr.
und	
hieraus den provisorisch dem Großherzogthum Baden zugeschiedenen Antheil mit	284,302 fl. 22 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger Berathung hievon Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 27. Februar 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 86 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 5. März 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1860 und 1861, und zwar:

die Einnahmen mit	723,814 fl. 4 kr.
„ Einnahmelasten mit	14,517 fl. 49 kr.
den eigentlichen Staatsaufwand	
im ordentlichen Etat mit	6,093,398 fl. 25 kr.
im außerordentlichen Etat mit . . .	249,946 fl. 34 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Ich beehre mich, hievon Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger weiterer Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 1. März 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 87 zum Protokoll der 7. Sitzung am 5. März 1864.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der heutigen öffentlichen Sitzung hat die zweite Kammer beschlossen, die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1860 und 1861

I. Kameraldomänenverwaltung:

die Einnahmen mit . . . . . 2,764,709 fl. 39 kr.
„ Ausgaben
im ordentlichen Etat mit . . . . . 1,518,875 fl. 44 kr.
„ außerordentlichen Etat mit . . . . 14,745 fl. 11 kr.

II. Forstdomänenverwaltung:

die Gesammt-Einnahme mit . . . . . 4,701,259 fl. 35 kr.
„ Gesammt-Summe aller Ausgaben mit . . 1,647,953 fl. 39 kr.

III. Berg- und Hüttenverwaltung:

die Gesammt-Einnahme mit . . . . . 1,393,387 fl. 54 kr.
„ Gesammt-Ausgabe mit . . . . . 1,606,774 fl. 44 kr.

für unbeanstandet zu erklären.

Ich beehre mich, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer behufs dortseitiger Berathung hievon Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 3. März 1864.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hildebrandt.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 88 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 5. März 1864.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für die beiden Jahre 1860 und 1861 berathen und

1) die Hauptstaatsrechnungen nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen für 1861 und 1862;
2) die Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, des Domanialgrundstocks, des Staatsgrundstocks, der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1861 und 1862;
3) die Rechnungen der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Eisenbahnbauverwaltung, einschließlich der Rechnung über die Befestigungsarbeiten bei der Eisenbahnbrücke bei Kehl, der Badanstaltenverwaltung, über den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn für 1861 und 1862,

als richtig und die Darstellungen der Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anzuerkennen beschlossen.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 7. März 1864.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Wahrer.
Wundt.
Gerbel.
v. Feder.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg